

BESCHLUSSVORSCHLÄGE DER VERWALTUNG ZU DEN PUNKTEN DER  
TAGESORDNUNG GEM. § 108 AKTG

**1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses, des Lageberichts und des Konzernlageberichts zum 31. Dezember 2009 mit dem Bericht des Aufsichtsrats und dem Corporate Governance Bericht.**

Die vorgenannten Unterlagen können im Internet unter [http://www.caimmoag.com/investor\\_relations/hauptversammlung/](http://www.caimmoag.com/investor_relations/hauptversammlung/) eingesehen werden.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

**2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn in Höhe von 5.896.665,38 € auf neue Rechnung vorzutragen, da dieser gemäß § 235 Z 1 UGB einer Ausschüttungssperre unterliegt.

**3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2009 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

**4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2009 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

**5. Beschlussfassung über die Vergütung für den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2009**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, für die Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2009 eine Vergütung von insgesamt 79 Tsd. € zu beschließen, wobei zum Vorjahr unverändert jedes Aufsichtsratsmitglied neben dem Ersatz der Barauslagen eine jährliche Fixvergütung von 10 Tsd. €, der Vorsitzende das Zweifache und sein Stellvertreter das Eineinhalbfache der Fixvergütung erhält. Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten je Teilnahme an Ausschusssitzungen 500 €.

## **6. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2010 zu bestellen.

## **7. „Beschlussfassung über die Neufassung der Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 AktG“**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

„a. Die Hauptversammlung ermächtigt den Vorstand, gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 AktG im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Ausmaß auf den Inhaber lautende eigene Stückaktien während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung zu erwerben. Der beim Rückerwerb zu leistenden Gegenwert darf nicht niedriger als maximal 30 % unter und nicht höher als maximal 10 % über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der dem Rückerwerb vorhergehenden zehn Börsenstage betragen. Der Erwerb kann nach Wahl des Vorstands über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot oder auf eine sonstige gesetzlich zulässige, zweckmäßige Art erfolgen.

b. Der Vorstand wird weiters ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats

- eigene Aktien zur Bedienung von Wandelschuldverschreibungen, die auf Grundlage des Beschlusses der Hauptversammlung vom 13. Mai 2008 ausgegeben werden, zu verwenden;
- eigene Aktien als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland zu verwenden;
- eigene Aktien jederzeit gemäß § 65 Abs 1b AktG über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen;
- für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung die eigenen Aktien ohne oder unter teilweisem oder vollständigem Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit auf jede gesetzlich zulässige Art, auch außerbörslich, wieder zu veräußern.
- das Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 65 Abs 1 Z 8 letzter Satz iVm § 192 AktG durch Einziehung der eigenen Aktien ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung herabzusetzen, wobei der Aufsichtsrat ermächtigt ist, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.“

## **8. Beschlussfassung über die Anpassung der Satzung an die geänderten gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere durch das Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009 (AktRÄG 2009) und das Unternehmensrechts-Änderungsgesetz 2008 (URÄG 2008), nämlich in § 6 (Grundkapital und Aktien), §§ 10, 12 und 15 (Aufsichtsrat), §§ 17-20 sowie Streichung von §**

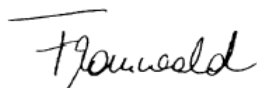
**22 (Hauptversammlung), § 24 (Jahresabschluss und Gewinnverteilung),  
Nachnummerierung der bisherigen §§ 23-27**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Änderung der Satzung gemäß Beilage zu beschließen, wobei die Änderungen ersichtlich gemacht sind. Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen dienen zur Anpassung der Satzung an geänderte gesetzliche Bestimmungen, insbesondere an das Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009 (AktRÄG 2009) und an das Unternehmensrechts-Änderungsgesetz 2008 (URÄG 2008), aber auch Änderungen, die nach Meinung des Vorstands und des Aufsichtsrats notwendig oder nützlich sind.

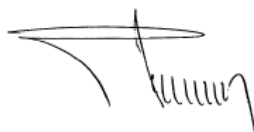
Beilage: Satzung unter Ersichtlichmachung der vorgeschlagenen Änderungen.

Wien, im April 2010

Der Vorstand



Mag. Wolfhard Fromwald



Dr. Bruno Ettenauer



Bernhard H. Hansen

Für den Aufsichtsrat:



Dr. Wolfgang Rutenstorfer